

Vorsorgepläne von Agrisano Prevos (Säule 2b)

Selbständigerwerbende Landwirte und mitarbeitende Familienmitglieder mit einem AHV-pflichtigen landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen, können im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) – frühestens ab dem 01.01. nach dem 17. Geburtstag und spätestens bis vor dem 64. Geburtstag – Risikoschutz und Altersvorsorge bei Agrisano Prevos abschliessen.

Übersicht der Vorsorgepläne

| Säule 2b | Risikoschutz | | Altersvorsorge | | |
|--------------------|-----------------|----------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------|
| | erforderlich | | optional | optional | |
| | Invalidenrente* | Hinterlassenenrente* | Beitragsbefreiung Altersvorsorge* | Beitrag Altersvorsorge* bis Alter 40 | ab Alter 41 |
| Express (A) | 10 | 8 | 15 | 20 | 25 |
| Relax (B) | 30 | 24 | | | |
| Comfort (C) | 60 | 48 | | | |
| Solo (D) | 60 | 0 | | | |

* Versicherte Leistungen Risikoschutz und Beitrag Altersvorsorge in % des jeweils versicherten Einkommens

Risikoschutz (erforderlich)

Der versicherte Risikoschutz wird aufgrund der Planwahl und des versicherten Einkommens, welches maximal dem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechen darf, festgelegt.

Beispiel: Vorsorgeplan Comfort (C) mit einem versicherten Einkommen von CHF 50'000. Versichert sind:

- eine jährliche Invalidenrente von CHF 30'000 bei Vollinvalidität infolge Krankheit oder Unfall nach einer Wartefrist von 24 Monaten bis maximal Alter 65. Bei Vorliegen einer Invalidität hat die versicherte Person nach der Wartefrist Anspruch auf Befreiung des Risikobeitrags gemäss vorliegendem Invaliditätsgrad.
- eine jährliche Hinterlassenenrente von CHF 24'000 an den Ehegatten bis die versicherte Person das 65. Altersjahr erreicht hätte. Ist kein Ehegatte vorhanden, wird eine einmalige Kapitalleistung an die anspruchsberechtigte(n) Person(en) ausbezahlt.

Es besteht die Möglichkeit einen zusätzlichen Bedarf an Risikoschutz, welcher im Rahmen der Säule 2b nicht vollumfänglich versichert werden kann, über ergänzende Risikoversicherungen in der Säule 3b abzudecken.

Beitragsbefreiung Altersvorsorge (optional und nur zusammen mit Altersvorsorge möglich)

Damit der Sparprozess der Altersvorsorge auch bei Vorliegen einer Invalidität infolge Krankheit oder Unfall in einem angemessenen Rahmen weitergeführt wird, kann zusätzlich eine Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge mitversichert werden. Die jährlich versicherte Spareinlage beträgt 15% des versicherten Einkommens für den Risikoschutz und wird nach einer Wartefrist von 24 Monaten bis maximal Alter 65 gutgeschrieben.

Altersvorsorge (optional)

In vielen Fällen ist der Aufbau der Altersvorsorge im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge sinnvoll und steuerlich vorteilhaft. Das versicherte Einkommen für die Altersvorsorge kann innerhalb eines bestimmten Bereichs jährlich flexibel festgelegt werden. Es muss mindestens CHF 3'525 betragen (Stand 2015), kann jedoch maximal auf das versicherte Einkommen für Risikoschutz erhöht werden. Bis Alter 40 beträgt der jährlich zu leistende Sparbeitrag 20% und erhöht sich ab Alter 41 auf 25% des versicherten Einkommens. Falls ein Einkaufspotential besteht, können zusätzlich auch Einkäufe in die Vorsorge getätigt werden.

Die Altersleistungen können zum Zeitpunkt des reglementarischen Rücktrittsalters 65 als lebenslängliche Altersrente, als einmalige Kapitalauszahlung des gesamten Altersguthabens oder als Mischform bezogen werden.

Reglement

Die verbindlichen Vertrags- und Versicherungsbestimmungen sind im Reglement 2014 für die freiwillige berufliche Vorsorge der Säule 2b aufgeführt.

Sicherheit

Agrisano Prevos hat die Ansprüche ihrer Versicherten vollumfänglich bei der Lebensversicherungsgesellschaft Swiss Life rückversichert. Eine Unterdeckung ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Steuern

Mit den Vorsorgeplänen von Agrisano Prevos können die Steuerprivilegien der 2. Säule optimal genutzt werden. Die Risikobeiträge, Sparbeiträge und Einkaufsbeträge werden vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht. Das Altersguthaben wird während der Laufzeit nicht als Vermögen versteuert. Rentenleistungen sind als Einkommen zu versteuern. Kapitalleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz (ca. 5% - 15%) besteuert.

Einkommens- und Vermögensgrenzen

Mit der Senkung des steuerbaren Einkommens und Vermögens werden auch die massgebenden Limiten für den Erhalt von Direktzahlungen, Investitionskrediten, Prämienverbilligungen der Krankenkasse, Stipendien etc. beeinflusst.

AHV

Jeweils die Hälfte der Sparbeiträge und der Einkäufe gelangen beim AHV-pflichtigen Einkommen zum Abzug, wodurch sich die AHV-Beiträge entsprechend reduzieren.

Vorbezugsmöglichkeiten

Ein vorzeitiger Kapitalbezug ist in folgenden Fällen möglich:

- Erwerb, Neu- und Umbau von Wohneigentum sowie die Rückzahlungen von Hypotheken auf Wohneigentum. Die versicherte Person muss Wohneigentümer sein und das Wohneigentum selber bewohnen. Anstelle eines Vorbezugs ist auch die Verpfändung des Altersguthabens und/oder der versicherten Risikoleistungen möglich.
- Selbständigerwerbende haben die Möglichkeit, eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen zu tätigen (Landkauf, Stallneubau etc.). Eine Verpfändung für betriebliche Investitionen ist nicht möglich.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung entstehen keinerlei Rückkaufverluste, das heisst das gesamte vorhandene Altersguthaben wird ausbezahlt.

- Eine vorzeitige Kündigung ist frühestens nach 3 vollständigen Versicherungsjahren und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Altersguthaben wird in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- Zudem kann das Altersguthaben jederzeit direkt an die versicherte Person ausbezahlt werden, sofern ein Barauszahlungsgrund gemäss Freizügigkeitsgesetz vorliegt (bspw. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültiges Verlassen der Schweiz).

Vertragsdauer

Das reglementarische Rücktrittsalter erreichen Männer und Frauen mit 65 Jahren. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Alter 58 möglich. Weiterhin erwerbstätigte Personen können den Bezug der Altersleistungen bis maximal Alter 70 aufschieben (ausschliesslich Kapitalbezug).

Beratung

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Agrisano-Regionalstelle Ihres Kantons oder an den Beratungsdienst der Agrisano Stiftung in Brugg (Tel. 056 461 71 11). Zusätzliche Informationen zu den Vorsorgeplänen von Agrisano Prevos finden Sie unter www.agrisano.ch